

26.02.02 TEIL A PLANZEICHNUNG

(39)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBOuG
MI	MISCHGEBIETE	§ 4 BauNVO § 5 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBOuG
Z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§§ 16 UND 17 BauNVO
Z.B. (0.7)	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
△	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBOuG
□	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§§ 22 UND 23 BauNVO
■	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
—	BAULINIE	
—	FLACHDACH	
—	BAUGRENZE	
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
⬆	SCHULE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBOuG
⬆	KIRCHE (PASTORAT)	
⬆	KINDERTAGESSTÄTTE	
VERKEHRSFLÄCHEN		
□	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBOuG
□	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
□	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN, BEDECKUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN		
□	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBOuG
GRÜNFLÄCHEN		
□	FRIEDHOF	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBOuG
□	SPIELPLATZ	
□	TUMMELPLATZ	
□	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 ABS. 1 NR. 15-16 BBOuG
SONSTIGES		
□	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBOuG
□	STELLPLÄTZE	
□	GARAGEN IN EINER BZW. ZWEI EBENEN	
□	TIEFGARAGEN	
□	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBOuG
□	BEDECKUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES	§ 9 ABS. 5 BBOuG
□	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (VORGARTEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBOuG
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		
□	AUS ANDEREN BESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBOuG	
□	HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN	§ 4 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ
□	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 3 BBOuG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDE GRENZE	
—	HÖHE ÜBER NN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
—	SICHTWINKEL	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!		
STRASSENPROFILE		
WESLOER STRASSE A-B		
G P F R G 2.0		
2.0-2.5 7.5 2.0-1.5 2.0		
12.5		
WESLOER STRASSE C-D		
G P F R G		
2.0-2.5 7.5 2.0-1.0 2.0		
17.0		
MECKLENBURGER STRASSE		
G R F R G B		
1.5-1.2 1.5 8.5 1.3-1.5 1.5		
17.0		
OTTOSTRASSE		
G P F G		
2.0-2.5 6.0 2.0		
12.5		
WESTPHALSTR. - WELLMANNRING		
G F G		
2.0 6.0 2.0		
10.0		
MÜLLERGRUND		
G F G		
1.5 6.0 1.5		
9.0		
WELLMANNRING		
G F B		
1.0 6.0 0.5		
7.5		
G - GERWEG, P - PARKSTREIFEN, F - FAHRBAHN, R - RADWEG, B - BANKETT		

TEIL B TEXT

N	NEBENANLAGEN	RECHTSGRUNDLAGE
1	IN DEN WA - GEBIETEN AN DEN STRASSEN MÜLLERGRUND, WELLMANNRING UND WESTPHALSTRASSE SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 14 UND 23 (5), SOWIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BauNVO AUSGESCHLOSSEN.	
2	HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN	
2.1	DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN max. 0.55 m, MEHRGESCHOSSIGEN max. 1.20 m, NEBENANLAGEN max. 0.20 m.	
2.2	DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENLAGEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.	
2.3	BEZUGSPUNKT IST:	
2.31	BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.	
2.32	BEI ANSTIEGENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMEHRT DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.	
2.33	BEI ABFALLENDEN GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSENSEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20m ZUR STRASSENBEDECKUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.	
2.332	BEI ABFALLENDEN GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20m ZUR STRASSENBEDECKUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.	
3	EINFRIEDIGUNGEN	
3.1	AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m, (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -STRÄNKEN IN DIE PFIELE VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTÖRE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHENDE HOHE PFIELE ZUGELASSEN WERDEN § 31.1 BBOuG) FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m, AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1.35 m HÖHE ZULÄSSIG.	
4	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
4.1	FÜR BAUTEN DIE INNERHALB DER FLÄCHE DES SICHERHEITSSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERHEITSMASSNAHMEN ERORDERLICH ZWECHE FESTESETZUNG DIESER VORKEHRUNGEN UND MASSNAHMEN IST DER ENERGIE-TRÄGER WÄHREND DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS EINZUSCHLIESSEN.	
5	SICHTWINKEL	
5.1	DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SICHTWINKELS SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN, DER BEWUCHS AUF DIESEN FLÄCHEN IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.70m ÜBER DER ZUGEORDNENEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.	
6	ANPFLANZUNGSGEBOT	
6.1	SIEHE UNTEN LINKS LÄRMSCHUTZPFLANZUNG	

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG (NEUAUFSTELLUNG) DES BEBAUUNGSPLANES 26.02.02

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BBodG) vom 23. Juni 1974 (BGBl. I S. 1219) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BBodG) vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 1219) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1219) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerversammlung der Hansestadt Lübeck vom 29. 9. 1977 und vom 25. 5. 1978 (Änderungsbeschlüsse gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 16. 1. 1978) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über die Änderung des Bebauungsplanes 26.02.02 erlassen.

Die Verabschiedung dieser Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes 26.02.02 besteht aus der Planzeichnung und dem Text sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 16. 1. 1978, Az. 19810b-512 (1)-3-26.02.02) erfolgt.	Lübeck, den 25. AUG. 1978
Die Prüfung der Satzung und ihre Verabschiedung mit Erlass des Beschlusses vom 10. 7. 1978, Az. 1980c-512 (1)-3-26.02.02) erfolgt.	L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Die Prüfung und Aufstellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 10. 7. 1978, Az. 1980c-512 (1)-3-26.02.02) erfolgt.	Lübeck, den 27. OKT. 1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt
Die katastermäßige Bestand am 10. 8. 77 sowie die geometrischen Festlegungen der neu strassenbaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.	L.S. GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH (SCHMIDT) (FRIEDRICH)
	Lübeck, den 19. 10. 1977 Katasteramt
	L.S. GEZ. SPIERMANN
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes 26.02.02, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5. 8. 74 bis zum 8. 9. 74, nach vorheriger am 24. 7. 74 abgeschlossene Beweismessung mit dem Hinweis, daß Anwohner und Bewohner in der Auslegungsmessung geltend gemacht werden können, ihren Widerspruch.	Lübeck, den 27. OKT. 1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt
	L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)
Die Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Beschlüsse der Bürgerversammlung vom 29. 9. 1977 (Überrück) und vom 25. 5. 1978 (Überrück) genehmigt.	Lübeck, den 20. 6. 1978 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt
	L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)
Diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 31. 8. 78 (Tag der Bewilligung der Einmündigkeit) rechtsverbindlich geworden. Die Änderung des Bebauungsplanes kann vor diesem Zeitpunkt nur zusammen mit ihrer Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 31. 8. 1978 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt
	L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

LÄRMSCHUTZPFLANZUNG (PFLANZBEISPIEL MIT SIGNATUREN)

M 1:200

X	A	8	CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST	STIELEICHE
△	C	4	CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
●	D	3	QUERCUS ROBUR HST	STIELEICHE
●	E	3	RIBES DIVARICATUM	AMERIK. WILDSTACHELBEERE
△	F	3	CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
●	F	15	SYRINGA VULGARIS	GEM. FLIEDER

GRUPPE DER PFLANZARTEN A - F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWELIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRTEIL AN SCHUTZGEBÜDEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:

BAÜME	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
	POPULUS BEROLINENSIS	BERLINER LORBEERPYRAMIDEN-
	TILIA PLATYPHYLOS	SOMMERLINDE
STRAUCHER	VIBURNUM LANTANA	WÄHLIGER SCHNEEBALL
	LONICERA LEDEBOURII	HECKENKIRSCH
	CORNUS ALBA	HARTRIEGEL

N

M. 1:1000